

**Bekanntmachung.**

(Vom 6. Oktober 1910.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist am 1. August 1910 im Grundbuchbezirk **Königshofen** (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) und am 1. September 1910 in den Grundbuchbezirken **Poppenhaujen** (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) und **Schönwald** (Amtsgerichtsbezirk Triberg) in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.  
von **Dusch**.

Dr. Roth.

**Bekanntmachung.**

(Vom 29. September 1910.)

Die Wehrordnung betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Dezember 1906, die Wehrordnung betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907 Seite 15 ff.) bringen wir nachstehend den kaiserlichen Erlaß vom 19. August 1910 nebst Anlage (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 468 ff.) zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 29. September 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

**S. B. :**  
**Weingärtner.**

Mittermaier.

Auf Ihren Bericht vom 8. August 1910 will Ich die anliegenden Änderungen der Deutschen Wehrordnung genehmigen.

Wilhelmshöhe, den 19. August 1910.

**Wilhelm.**

An den Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Delbrück.

### Änderungen der Deutschen Wehrordnung.\*)

Die Deutsche Wehrordnung wird geändert wie folgt:

#### § 2.

In Ziffer 3 a ist hinzuzufügen:

„für die Hohenzollernschen Lande der Königlich Preussische Regierungspräsident in Sigmaringen,“.

Die Ziffern 3 f, g, 1 erhalten folgende Fassung:

„f. für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Neustrelitz,

g. für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Ministerium der Justiz zu Oldenburg,

1. für Sachsen-Coburg und Gotha das Herzoglich Sächsisch Staatsministerium, Abteilung A zu Coburg,“.

Ziffer 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Je eine gleiche Kommission besteht in Tjingtau im Schutzgebiete Kiautschou für die in Ostasien, und in Windhof im Schutzgebiete Südwestafrika für die in West- und Südafrika wohnhaften Deutschen.“

In Ziffer 8 Absatz 3 ist hinter „Kiautschou“ ein Komma und sodann folgender Zusatz einzufügen: „diejenige in Windhof unter Aufsicht des Gouverneurs des Schutzgebiets Südwestafrika.“

#### § 15.

In Ziffer 4 Absatz 1 ist hinter „besitzen“ einzufügen: „oder die Vorprüfung zum Schiffsingenieur bestanden haben“.

In Ziffer 6 Absatz 1 ist hinter „Navigations-“ ein Komma und sodann einzufügen: „Seemaschinen-“, ferner in Absatz 2 statt „Navigationschulen“ zu setzen: „Navigations- oder Seemaschinistenschulen“ und hinter „Seesteuerleute“ einzufügen: „oder Seemaschinisten“.

#### § 23.

Die Ziffern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Zur seemannischen Bevölkerung des Reichs gehören:

a. Seefleute von Beruf, d. h. Leute, die mindestens ein Jahr auf See, Küsten- oder Pafffahrzeugen gefahren sind und zwar als:

1. Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Köche, Kellner (Stewards), Pantryleute, Aufwäscher, Schlachter, Barbieri, Friseur, Musiker und dergleichen;

\*) Zentralblatt für 1901, Beilage zu Nr. 32, für 1904 Seite 85, für 1906 Seite 119, für 1906 Seite 1207.

2. Maschinisten, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektriker, Schlosser, Klempner, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Konditoren, Bäcker, Zahlmeistergehilfen und dergleichen;
  - b. See-, Küsten- und Hafsfischer, die die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
  - c. Maschinisten, Maschinistenassistenten und Heizer, die mindestens ein Jahr auf Flußdampfern gefahren sind.
3. Zur halbseemännischen Bevölkerung gehören:
- a. Seelente, die sich haben anmusteren lassen und mindestens zwölf Wochen auf See-, Küsten- oder Hafsfahrzeugen gefahren sind und zwar als:
    1. Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Köche, Kellner (Stewards), Pantryleute, Aufwäscher, Schlachter, Barbieri, Friseur, Musiker und dergleichen;
    2. Maschinisten, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektriker, Schlosser, Klempner, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Konditoren, Bäcker, Zahlmeistergehilfen und dergleichen;
  - b. See-, Küsten- und Hafsfischer, die die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer)\* betreiben oder betrieben haben."

## § 30.

Ziffer 4 Absatz 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

„Die Aushebung der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen darf in ihrem fünften Militärpflichtjahr erfolgen, sofern sie spätestens bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Kalenderjahres wieder in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

Stehen sie zur Zeit der Einstellung noch unter dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, so werden sie bis zu ihrer Wiedererlangung einer Arbeiterabteilung überwiesen.“

Als neue Ziffer 5 ist einzufügen:

„5. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden keine Anwendung auf die Wehrpflichtigen, denen ein Strafaufschieb mit der Aussicht auf Begnadigung oder ein Aufschieb der Strafverfolgung mit der Aussicht auf gnadeweise Widerschlagung der Untersuchung gewährt worden ist.“

## § 33.

Zu Ziffer 9 letzter Absatz ist hinter „Navigations.“ ein Komma und sodann einzufügen: „Seemaschinisten“.

## § 35.

Zu Ziffer 4 ist statt der Worte „Befähigung zum Seesteuermann“ zu setzen: „bestandene Prüfung zum Seesteuermann oder die bestandene Vorprüfung zum Schiffsingenieur“.

## § 37.

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 30,<sup>1</sup> Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine auszuschließen, sofern ihre Einstellung bis zum 1. Februar des 6. Militärpflichtjahres nicht mehr erfolgen kann. Ebenso sind diejenigen Militärpflichtigen auszuschließen, welche am 1. Februar des 6. Militärpflichtjahres noch unter dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte stehen (siehe § 30,<sup>3</sup> und 4).“

## § 39.

In Ziffer 4 Absatz 1 ist für „Ein nach Ziffer 1 c und 2 Berücksichtigter“ zu setzen: „Ein nach Ziffer 1 c oder 1 d in Verbindung mit § 40,<sup>2a</sup> oder nach Ziffer 2 Berücksichtigter“.

## § 42.

Ziffer 1 erhält am Schluß folgenden neuen Absatz:

„Eine endgültige Entscheidung unter Befreiung von der persönlichen Gestellung vor den Erfahrsbehörden darf von den Ober-Erfahrskommissionen ausnahmsweise auch dann getroffen werden, wenn Militärpflichtige an anderen als unter c aufgeführten offenkundigen Gebrechen leiden, die mit Sicherheit auf Untauglichkeit zum aktiven Dienste schließen lassen. Die von dem Konsul, Gouverneur oder Landeshauptmann diejerhalb auszustellenden Bescheinigungen müssen das Vorhandensein derartiger Gebrechen auf Grund eigener Wahrnehmungen oder sonstiger Feststellungen dartun, welche in der Regel mit ärztlichen, hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigten Zeugnissen zu belegen sind. Hält die Ober-Erfahrskommission im Einzelfalle die beigebrachten Unterlagen nicht für ausreichend, um eine endgültige Entscheidung treffen zu können, so ist von ihr zunächst auf dem Dienstweg an die Ministerialinstanz zu berichten.“

## § 53.

In Ziffer 2a ist hinter „Baden“ ein Komma und sodann einzufügen: „von den Hohenzollernschen Landen“.

## § 61.

In Ziffer 1 Absatz 1 ist für „Infanterieoffizier“ zu setzen: „Oberleutnant oder Leutnant“. Der erste Satz des Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuteilung des Offiziers\*) und des Militärarztes wird nach Mitteilung des Reiseplans (§ 60,<sup>6</sup>) durch den Brigadecommandeur oder erforderlichenfalls durch das Generalkommando veranlaßt.“

Am Stelle der bisherigen Anmerkung \*) ist zu setzen:

„\*) Der dem Unterangeseptional zuzurechnende Offizier ist in der Regel aus der Zahl der Oberleutnants oder Leutnants der Infanterie des Friedensstandes auszuwählen. Hierfür darf unter besonderen Verhältnissen nach dem Ermessen der Generalkommandos auch ein Oberleutnant oder Leutnant der Kavallerie oder Feldartillerie kommandiert werden. Sind aktive Oberleutnants oder Leutnants nicht verfügbar, so können an deren Stelle Oberleutnants oder Leutnants des Beurlaubtenstandes herangezogen werden.“

## § 64.

Im Absatz 2 der Ziffer 2 ist für „Infanterieoffizier“ zu setzen: „zugeteilten Offizier“.

## § 66.

In Ziffer 3 c lautet die Klammer hinter „Marineteil“: „(Matrosendivision: § 23, 2 a 1 und 2 b, 3 a 1 und 3 b; Werftdivision: § 23, 2 a 2 und 2 c sowie 3 a 2)“.

## § 70.

Ziffer 1 erhält folgenden neuen Absatz:

„Im übrigen findet § 61, 1 Absatz 3 sinngemäß Anwendung.“

## § 82.

In der Anmerkung \*) zu Ziffer 2 a sind die Worte „vom Truppenteil“ zu streichen.

## § 83.

In Ziffer 4 ist hinter „wohnen“ einzufügen: „oder, wenn diese keinen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben, in welchem der Reklamirte listlich geführt wird.“

## § 84.

In Ziffer 2 a ist für „des Vaters oder Vormundes“ zu setzen: „des gesetzlichen Vertreters“.

## § 85.

Ziffer 3 erhält folgenden neuen Absatz:

„Die Erteilung des Annahmescheins ist vom Truppenteile sogleich dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission, der den Meldeschein ausgestellt hat, unter Angabe des Tages und Ortes der Geburt sowie des kontrollierenden Bezirkskommandos (Ziffer 4) des Freiwilligen mitzuteilen. Dieser Zivilvorstehende hat erforderlichenfalls die Nachricht weiterzugeben und zwar für die noch nicht im militärpflichtigen Alter befindlichen Freiwilligen an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes, in dem der Geburtsort liegt, für die übrigen Freiwilligen an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes, in dem der Angenommene gestellungspflichtig ist. Wird der Annahmeschein vom Truppenteil in besonderen begründeten Ausnahmefällen zurückgezogen, so sind hierüber dem vorstehenden entsprechende Mitteilungen zu machen; außerdem ist vom Truppenteile das kontrollierende Bezirkskommando zu benachrichtigen.“

## § 88.

In Ziffer 3 Absatz 1 ist hinter „Steuermannsprüfung“ einzufügen: „oder der Vorprüfung zum Schiffsingenieur“; ferner ist in Absatz 2 hinter „Seesteuermann“ der Punkt zu streichen und einzufügen: „oder die bestandene Vorprüfung zum Schiffsingenieur“.

## § 89.

In Ziffer 2 Satz 2 ist hinter „Tingtau“ ein Komma und sodann einzufügen: „die in West- und Südafrika wohnhaften Deutschen bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Windhuk“.

## § 91.

In Ziffer 2 Absatz 1 hinter „Prüfungen“ einzufügen: „\*)“.

Dazu tritt folgende Anmerkung:

„\*) Bei der Prüfungskommission in Windhuk findet vorläufig alljährlich nur eine Prüfung und zwar im Frühjahr statt.“

## § 92.

In Ziffer 4 Absatz 1 ist hinter „Kiautschou“ ein Komma und sodann folgender Zusatz einzufügen:

„bei der Prüfungskommission in Windhuk ein von dem Gouverneur des Schutzgebietes Südwesafrika zu bestimmender höherer Beamter des Gouvernements.“

Der Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Ernennung der übrigen Mitglieder dieser Kommissionen sowie die Zuweisung je eines Bureaubeamten erfolgt durch die Gouverneure der Schutzgebiete Kiautschou und Südwesafrika.“

## § 93.

In Ziffer 2 sind die Worte „Befähigungszeugniß zum Seefermann“ zu streichen und dafür zu setzen: „Zeugniß über die bestandene Prüfung zum Seefermann oder über die bestandene Vorprüfung zum Schiffingenieur“.

In Ziffer 7 a Absatz 2 ist statt „Befähigungszeugnisse“ zu setzen: „Zeugnisse über die bestandene Prüfung“ und hinter „Seefermann“ einzufügen: „oder die bestandene Vorprüfung zum Schiffingenieur“.

In Ziffer 8 Absatz 1 ist statt der Worte „Befähigungszeugniß zum Seefermann“ zu setzen: „Zeugniß über die bestandene Prüfung zum Seefermann oder die bestandene Vorprüfung zum Schiffingenieur“ und in Ziffer 9 Absatz 3 ist hinter „Seeferleuten“ ein Komma, und sodann einzufügen: „Seemaschinenisten“.

## § 94.

In Ziffer 5 ist für „Wird der sich meldende Freiwillige“ zu setzen: „Wird der Freiwillige bei der Meldung oder beim Dienstantritt (Ziffer 2 bis 4)“.

In Ziffer 12 sind die Worte:

„unter Anrechnung auf den Etat des Truppenteils“ zu streichen.

## § 111.

Ziffer 2 erhält folgenden neuen Absatz:

„Seebefehlshaber im außereuropäischen Ausland sind jedoch im Kriege ermächtigt, die am Ausrichtungsorte von Kriegs- und Hilfskriegsschiffen befindlichen Personen des

Verurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, sofern sie nicht gemäß Ziffer 4 von der Einberufung im Mobilmachungsfalle befreit sind, unmittelbar in die Kriegsbefähigung der Schiffe einzustellen. Auf die deutschen Schutzgebiete findet diese Bestimmung keine Anwendung“.

## § 125.

Ziffer 1 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

„Für die bei den technischen Instituten u. j. w. der Marine im Frieden beschäftigten Beamten, vertragsmäßig angestellten Personen, Arbeiter und für das Personal des kaiserlichen Kanalamts in Kiel und der ihm unterstehenden Stellen stellt der Staatssekretär des Reichs-Marineamts die Bescheinigungen der Unabkömmlichkeit aus.“

Hinter Ziffer 3 c. ist einzufügen:

„d. nach näherer Anordnung der Feldzeugmeisterei die im Frieden bei den technischen Instituten beschäftigten Beamten, vertraglich angestellten Personen und Arbeiter, soweit sie zu einem geordneten und gesicherten Betrieb unbedingt notwendig sind.“

Der nächste Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Über das Verfahren siehe §§ 128, 129 und 130.“

In Ziffer 4 a Absatz 1 ist hinter „haben,“ einzufügen: „sowie die in den Schutzgebieten angestellten Beamten“.

In Absatz 2 ist für „Konjularbeamten zu setzen:

„Konjular- u. j. w. Beamten“.

Hinter § 129 tritt folgender neue §:

## „§ 130.

Zurückstellung der im Frieden bei den technischen Instituten beschäftigten Dienstpflichtigen sowie der als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Personen vom Waffendienste.

1. In welchem Umfang die im Frieden bei den technischen Instituten beschäftigten Beamten, vertraglich angestellten Personen und Arbeiter (§ 125, 3 d) vom Waffendienste zurückzustellen sind, bestimmt alljährlich die Feldzeugmeisterei.

2. Die Zurückstellung der nach Ziffer 1 in Betracht kommenden Personen ist im Januar j. Z. unter Überlegung einer nach Muster 25 aufgestellten Liste von den technischen Instituten bei den Bezirkskommandos für das nächste Mobilmachungsjahr zu beantragen.

3. Veränderungen zu dieser Liste sind den Bezirkskommandos von den technischen Instituten unter Benutzung des Musters 25 am 1. eines jeden Monats mitzuteilen.

4. Die Feldzeugmeisterei bestimmt nach Eintritt einer Mobilmachung, sobald als zugänglich, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt das zurückgestellte Personal entbehrlich ist.

5. Über die Verwendung des nach Eintritt einer Mobilmachung etwa entbehrlich werdenden Personals (Ziffer 4) trifft das zuständige stellvertretende Generalkommando Bestimmung.“

## Muster 6 Nummerung 1.

Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„In die Spalte „Bemerkungen“ werden alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach dem Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, eingetragen, welche sich aus den bei den Strafregisterbehörden zu erhebenden Auszügen aus dem Strafregister ergeben. Auch liegt den mit Führung der Stammmrollen betrauten Behörden die Verpflichtung ob, die in einzelnen Fällen etwa hervortretenden Zweifel durch die nötigen tatsächlichen Erörterungen aufzuklären und das Ergebnis in der Stammmrolle zu vermerken.“

## Muster 13.

In der Nummerung ist hinter „Badea“ ein Komma und sodann einzufügen: „Hohen-zollernschen Landen“.

## Muster 14.

Auf dem Titelblatt ist als Nummerung 3 hinzuzufügen:

„3. In den Spalten 9, 12 und 15 werden nur solche dem Landsturm u. s. w. überwiesene Militärpflichtige geführt, welche für tauglich erachtet worden sind.“

Als Muster 25 tritt das anliegende hinzu.

## Anlage 2 § 3.

Im 2. Absatz ist hinter „Kantschon“ an Stelle des Punktes ein Komma zu setzen und sodann folgender Zusatz hinzuzufügen:

„bei der Prüfungskommission in Windhut ein von dem Gouverneur des Schutzgebiets Südwestafrika zu bestimmender höherer Beamter des Gouvernements.“

## Anlage 4

Ziffer 3a erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Die Mitteilungen sind einzustellen, nachdem auf Grund des Seefahrtsbuchs oder anderer Papiere eine Fahrzeit zur See von mindestens einem Jahre nach dem vollendeten 14. Lebensjahre und damit die Zugehörigkeit des Wehrpflichtigen zur jermännischen Bevölkerung endgültig festgestellt ist. Eine Zusammenstellung der nachgewiesenen Fahrzeiten ist der letzten Mitteilung beizufügen.“

**Liste**

der

bei de in beschäftigten  
Beamten, vertraglich angestellten Personen und Arbeiter, welche von dem Bezirkskommando  
kontrolliert werden und vom Wehrdienste für das  
Mobilmachungsjahr 19 zurückzustellen sind.

Ffd. Nr.	Familiennamen und Vornamen.	Dienst- grad.	Waffen- gattung.	Bann und bei welchem Truppen- teil in das stehende Heer eingetreten.	W o h n u n g			Bemer- kungen.
					Ort.	Kreis.	Strasse.	

Die Richtigkeit bescheinigt.

den

19

Der Direktor

de .

*Anmerkung.* Veränderungen (§ 130, 3) sind nach Ab- und Zugängen zu trennen.

Druck und Verlag von **Walsh & Vogel** in Karlsruhe.